

Erläuterungen zum E-REG Vergleich Planungsinstrumente nach E-REG ↔ RPG

Planungsinstrumente E-REG	Quelle	Planungsinstrumente geltendes Recht	Quelle	Kommentar
Raumkonzept Schweiz	Art. 14 E-REG	Grundzüge der Raumordnung Schweiz	Art. 13 Abs. 1 erster Halbsatz RPG	Nach geltendem Recht sind Grundlagen wie die Grundzüge der Raumordnung Schweiz selbst nicht behördlich, wohl aber die Planungen, die darauf aufbauen (Konzepte und Sachpläne). Neu soll das Raumkonzept Schweiz selber behördlich sein.
Konzepte und Sachpläne des Bundes	Art. 15 E-REG	Konzepte und Sachpläne des Bundes	Art. 13 Abs. 1 zweiter Halbsatz RPG	Die Instrumente sollen identisch bleiben, die Anforderungen sollen präzisiert werden.
Agglomerationsprogramm	Art. 23 E-REG	Agglomerationsprogramm	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG, SR 725.116.2; Art. 17c); kantonales Recht	Nach geltendem Recht sind Agglomerationsprogramme facultativ. Neu sollen sie unter gewissen Voraussetzungen obligatorisch werden.
Planung in ländlichen funktionalen Räumen	Art. 24 E-REG	Gemeinde- und kantonsübergreifende Planungen	Kantonales Recht	Bisher richteten sich solche Planungen ausschliesslich nach dem kantonalen Recht. Neu soll dafür eine Gründlage im Bundesrecht geschaffen werden. Solche Planungen bleiben freiwillig.
Kantonales Raumkonzept	Art. 26 E-REG	Grundzüge der räumlichen Entwicklung	Art. 6 Abs. 1 RPG	Die Bezeichnung soll an den Begriff des Raumkonzepts Schweiz angepasst werden.
Kantonaler Richtplan	Art. 27 – 34 E-REG	Kantonaler Richtplan	Art. 6 – 12 RPG	Das Instrument soll identisch bleiben, die Anforderungen sollen präzisiert werden.
Nutzungsplanung	Art. 35 E-REG	Nutzungsplanung	Art. 14 RPG	Das Instrument soll identisch bleiben, die Anforderungen sollen präzisiert werden.